



Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen (Friedhofsgebührenordnung) vom 4. März 1965, zuletzt geändert mit Wirkung vom 29. April 2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des Gesetzes für Baden-Württemberg und des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, S. 458) zuletzt geändert am 25.04.2007 (GBl. S. 252) sowie der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 17.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für Bestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der Friedhofeinrichtungen, für die Erteilung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmälern und für Arbeiten zu deren Aufstellung sowie für andere Leistungen in den Friedhöfen der Stadt nach näherer Regelung der Friedhofssatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd in der jeweils gültigen Fassung werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlasst oder die öffentlichen Einrichtungen der Stadt benützt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der öffentlichen Einrichtungen oder dem Abschluss der Amtshandlung der Stadt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.



- (2) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen und Gestattung von Grabnutzungsrechten, können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Kleinbeträge

Bei der Festsetzung der Gebühr werden Centbeträge kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

§ 7 Auslagen

In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Ausgaben kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Die seitherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen (Friedhofsgebührenordnung) vom 04. März 1965, zuletzt geändert am 29. April 2015, tritt gleichzeitig außer Kraft.



Gebührenverzeichnis

A. Bestattungsgebühren

1. Für die Benutzung des Leichenhauses samt Zubehör, Beratung, Bestattungsgeräte einschließlich Leichenbeaufsichtigung (Aussegnungshalle)	590,00 €
2. Für die Benutzung und die Reinigung des Notsarges (Unfallsarg)	323,00 €
3. Für die Benutzung des Sektionsraumes, bei Leichenschau und/oder Waschung	411,00 €
4. Kühlzelle pro Tag	50,00 €
5. Für das Herstellen und Schließen der Grabstätte:	
a) Reihengrab	950,00 €
b) Reihengrab (Kindergrab)	638,00 €
c) Urnenreihengrab	490,00 €
d) Rasenreihengrab	808,00 €
e) Rasenurnengrab	430,00 €
f) Anonymes Reihengrab	789,00 €
g) Anonymes Urnengrab	112,00 €
h) Wahlgrab, einfachtief	789,00 €
i) Wahlgrab, doppeltief	938,00 €
j) Urnenwahlgrab und Urne im Wahlgrab	410,00 €
k) Urnengemeinschaftsgrabfeld	276,00 €
l) Urnenwahlgemeinschaftsgrab, Stele bis zu 4 Urnen	410,00 €
m) Urnenreihengemeinschaftsgrab	490,00 €
n) Erdreihengemeinschaftsgrab	950,00 €
o) Urnenwahlgemeinschaftsgrab bis zu 2 Urnen	410,00 €
p) Bestattung unter Bäumen	410,00 €
q) Bestattung in Urnenkammern	327,00 €
r) Grabbeigaben	410,00 €
6. Benutzung vorhandener Musikeinrichtungen	
a) Orgel ohne Organisten	50,00 €
b) Musikanlage Aussegnungshalle	40,00 €
c) Musikanlage mobil	40,00 €
7. Für die Tätigkeit der Verwaltung (entspr. 1), jedoch ohne Nutzung des städtischen Aussegnungsgebäudes, bei Requiem/ Aussegnung in Kirchen/ Privat.	480,00 €
8. Für die Tätigkeit der Verwaltung (entspr.7), jedoch ohne Requiem.	250,00 €
9. Für die Tätigkeit der Verwaltung bei der Beisetzung einer anonymen Urne ohne Aussegnungsgebäude.	120,00 €



B. Gebühren für Umbettungen

1. Für das Ausgraben:

a) einer Leiche aus einem einfachtiefen Grab	3.312,00 €
b) einer Leiche aus einem doppeltiefen Grab	3.816,00 €
c) einer Urne	936,00 €

2. Sonstige Kosten einer Umbettung, die über das bloße Ausgraben gem. Nr. 1 hinausgehen, hat der Antragsteller zusätzlich zu tragen. Dies gilt insbesondere für die erneute Bestattung oder die Überführung in einen anderen Friedhof.

C. Gräbergebühren

Für die Inanspruchnahme von Grabstätten gemäß § 12 bis 19 Friedhofsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. <u>Reihengrab</u> Belegungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofsatzung)	
a) Reihengrab	1.644,00 €
b) Reihengrab (Kindergrab)	492,00 €
c) Urnenreihengrab	748,00 €
d) Rasenreihengrab	2.248,00 €
e) Rasenurnengrab	839,00 €
f) Anonymes Reihengrab	1.644,00 €
g) Anonymes Urnengrab	627,00 €
h) Urnengemeinschaftsfeld	673,00 €
i) Urnenreihengemeinschaftsgrab	993,00 €
j) Erdreihengemeinschaftsgrab	2.204,00 €
k) Urnenreihengrabstätten unter Bäumen/ Baumurnengrab	1.454,00 €
2. <u>Wahlgrab</u>	
a) für eine einfachbreite, einfachtiefe Grabstätte (25 Jahre Nutzungsrecht)	2.964,00 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten je Jahr	99,00 €
c) für eine einfachbreite, doppeltiefe Grabstätte (30 Jahre Nutzungsrecht)	3.557,00 €
d) für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten je Jahr	119,00 €
e) für eine doppelbreite, doppeltiefe Grabstätte (30 Jahre Nutzungsrecht)	4.893,00 €
f) für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten je Jahr	163,00 €

Für Grabnutzungsrechte an Mehrfachgräbern wird die entsprechend mehrfache Gebühr berechnet.



3. <u>Urnenwahlgrab</u> Gebühr für eine 15-jährige Nutzungsdauer	
a) für ein einfachbreites Urnenwahlgrab	1.055,00 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne je Jahr	70,00 €

Für Nutzungsrechte an Mehrfachurnenwahlgräbern wird die entsprechend mehrfache Gebühr berechnet.

4. a) Urnenwahlgemeinschaftsgrab, Stele bis zu 4 Urnen	1.115,00 €
b) Urnenwahlgemeinschaftsgrab, Stele bis zu 2 Urnen	934,00 €

5. Urnenwahlgrab am Baum	2.515,00 €
--------------------------	------------

6. Urnenwandkammern	1.274,00 €
---------------------	------------

7. Bei den Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern werden im Rahmen der jahresweisen Verlängerungsmöglichkeit angefangene Jahre voll berechnet.

D. Gebühren für Grabeinfassungen

Die anfallenden Kosten werden zusammen mit dem Gebührenbescheid für Friedhofs- und Bestattungskosten in Rechnung gestellt:

1. Reihengrab	
Längsseite	126,00 €
Schmalseite	106,00 €
2. Reihengrab (Kindergrab)	
Längsseite	87,00 €
Schmalseite	85,00 €
3. Urnenreihengrab	
Längsseite	60,00 €
Schmalseite	88,00 €
4. Wahlgräber	
Längsseite	139,00 €
Schmalseite	123,00 €
5. Urnenwahlgräber	
Längsseite	73,00 €
Schmalseite	106,00 €



E. Grabmalgebühren

1. Für die Begutachtung, Genehmigung und einer 1 x jährlichen Standsicherheitsüberwachung einer Grabmalerrichtung und Grabeinfassung

a) Stehende Grabmale	90,00 €
b) Liegende Grabmale	45,00 €
c) Kissen/Stelen, Urnenreihengemeinschaftsgrab	15,00 €

2. Das Anbringen eines einfachen Holzkreuzes, wie bei der Bestattung üblich, ist gebührenfrei.

F. Grababräumungsgebühren

Für die Abräumung und Wiedereinsaat von aufgelösten Grabstätten einschließlich der Entsorgung des anfallenden Materials verrechnen wir:

1. Wahlgräber, einfachbreit	573,00 €
2. Wahlgräber, doppelbreit	810,00 €
3. Wahlgräber, dreifachbreit	1.046,00 €
4. Urnenwahlgräber	372,00 €

Die Abräumung von Reihengräbern, Reihengräbern (Kindergrab), Urnenreihengräbern, Rasenreihengräbern und Rasenurnengräbern ist bereits in der Gebühr bei der Grabherstellung mit enthalten.

Bei anonymen Reihengräbern und anonymen Urnengräbern werden keine Abräumarbeiten erforderlich.

G. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die seitherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen (Friedhofsgebührenordnung) vom 04. März 1965, zuletzt geändert am 29. April 2015, tritt gleichzeitig außer Kraft.